

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

An die
überörtlichen Träger der Sozialhilfe
gemäß Verteiler

per E-Mail

Matthias Krömer
Tel.: 0251 591-6530

Büro der Geschäftsstelle:
Sabine Michler
Tel.: 0251 591-6531
Fax: 0251 591-714901
E-Mail: bag@lwl.org
Internet: www.bagues.de

BAGüS 03-04-04

Münster, 13.05.2014

Mitglieder-Info Nr. 19/2014

Hilfen zur Anschaffung eines behindertengerechten Kraftfahrzeuges für ein behindertes Kind

Urteil des Bundessozialgerichtes vom 12.12.2013, Az. B SO 18/12 R

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf TOP 16.3 der Sitzung des FA I vom 17.03. bis 19.03.2014 in Dresden übersende ich Ihnen als **Anlage** die nunmehr vorliegende o. g. Entscheidung des BSG zur Kenntnis.

Im Streit standen die Kosten für die Anschaffung eines Kraftfahrzeuges für ein behindertes Kind. Die Eltern hatten sich ein zweites Kraftfahrzeug angeschafft, um ihr Kind im Rollstuhl sitzend transportieren zu können. In der Berufungsinstanz ist der Anspruch des Klägers vom LSG verneint worden, da der Kläger nicht zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ständig auf ein Fahrzeug angewiesen sei.

Das BSG hat das Urteil aufgehoben und die Sache an das LSG zurückverwiesen, weil tatsächliche Feststellungen für eine abschließende Entscheidung fehlen.

Aus der Entscheidungsbegründung sind aus Sicht der Geschäftsstelle folgende Punkte hervorzuheben:

- In welchem Maß und durch welche Aktivitäten ein behinderter Mensch am Leben in der Gemeinschaft teilnimmt, ist abhängig von seinen individuellen Bedürfnissen unter Berücksichtigung seiner Wünsche (§ 9 Abs. 2 SGB XII), bei behinderten Kindern der Wünsche seiner Eltern, orientiert am Kindeswohl nach den Umständen des Einzelfalls. Es gilt mithin ein individueller und personenzentrierter Maßstab, der regelmäßig einer pauschalierenden Betrachtung entgegensteht. (Rd.-Nr. 15)

Mitglieder: Bezirk Mittelfranken, Ansbach - Bezirk Schwaben, Augsburg - Bezirk Oberfranken, Bayreuth - Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales, Berlin - Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, Bremen - Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus - Sozialagentur Sachsen-Anhalt, Halle/Saale - Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Hamburg - Niedersächsisches Landesamt für Soziales Jugend und Familie, Hildesheim - Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel - Ministerium für , Soziales , Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Kiel - Landschaftsverband Rheinland, Köln - Bezirk Niederbayern, Landshut - Kommunalverband Sozialverband Sachsen, Leipzig - Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz - Thüringer Landesverwaltungsamt, Meiningen - Bezirk Oberbayern, München - Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster - Bezirk Oberpfalz, Regensburg - Landesamt für Soziales, Saarbrücken - Kommunalverband Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin - Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart - Bezirk Unterfranken, Würzburg

Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28 - 48133 Münster (Eingang Friedensstraße)
Vorsitzender: Matthias Münning - Geschäftsführer: Matthias Krömer

Bankverbindung: Kontoinhaber: LWL-Finanzabteilung
Sparkasse Münsterland Ost BLZ 400 501 50 Kto.409 706
IBAN DE53 4005 0150 0000 4097 06, BIC WEL'ADED1MST

- Reichweite und Häufigkeit der Teilhabe des behinderten Menschen werden durch dessen angemessene Wünsche bestimmt; für eine „Saldierung“ von Leistungen besteht keine Rechtsgrundlage. (Rd.-Nr. 16)
- Das Angewiesensein auf ein Kraftfahrzeug ist dann zu verneinen, wenn die Teilhabeziele mit öffentlichem Personennahverkehr und ggf. unter ergänzender Inanspruchnahme des Behindertenfahrdienstes zumutbar verwirklicht werden können (Rd.-Nr. 17).
- Einem Anspruch könnte entgegenstehen, dass im Zeitpunkt der Anschaffung bereits ein Familienfahrzeug vorhanden war. Es ist eine Gesamtbetrachtung der Verhältnisse der Einstandsgemeinschaft geboten (Rd.-Nr. 18).

Zur weiteren Urteilsbegründung darf ich auf die beigefügte Entscheidung verweisen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:

Matthias Krömer

Mitglieder: Bezirk Mittelfranken, Ansbach - Bezirk Schwaben, Augsburg - Bezirk Oberfranken, Bayreuth - Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales, Berlin - Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, Bremen - Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus - Sozialagentur Sachsen-Anhalt, Halle/Saale - Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Hamburg - Niedersächsisches Landesamt für Soziales Jugend und Familie, Hildesheim - Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel - Ministerium für , Soziales , Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Kiel - Landschaftsverband Rheinland, Köln - Bezirk Niederbayern, Landshut – Kommunaler Sozialverband Sachsen, Leipzig - Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz – Thüringer Landesverwaltungsamt, Meiningen - Bezirk Oberbayern, München - Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster - Bezirk Oberpfalz, Regensburg - Landesamt für Soziales, Saarbrücken - Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin - Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart - Bezirk Unterfranken, Würzburg

Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28 · 48133 Münster (Eingang Friedensstraße)
Vorsitzender: Matthias Münning · Geschäftsführer: Matthias Krömer

Bankverbindung: Kontoinhaber: LWL-Finanzabteilung
Sparkasse Münsterland Ost BLZ 400 501 50 Kto.409 706
IBAN DE53 4005 0150 0000 4097 06, BIC WEL'ADED1MST